

## **Anspruch auf Versorgung mit technischer Weiterentwicklung? (Bsp. Genium X4)**

Im Rahmen des unmittelbaren Behinderungsausgleichs können Versicherte grundsätzlich all dasjenige beanspruchen, was zum Ausgleich der Behinderung erforderlich ist, sodass ein Gleichziehen mit einem gesunden Menschen möglich wird. Probleme können sich dann ergeben, wenn Versicherte bspw. mit einem Prothesenkniegelenk versorgt sind und der Hersteller sodann in der Folgezeit eine Weiterentwicklung dieses Prothesenkniegelenks, mit vielen neuen Funktionen, vorstellt. Kann diese Weiterentwicklung der Prothese sodann „nochmals“ beansprucht werden?

Wie so häufig kommt es auf den Einzelfall an.

Beansprucht werden kann in diesem Zusammenhang grundsätzlich die im Einzelfall ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Hilfsmittelversorgung. In der ständigen Rechtsprechung ist daher anerkannt, dass Krankenkassen nicht für solche Innovationen aufkommen müssen, die keine wesentlichen Gebrauchsvorteile für den Versicherten bewirken. Die Gebrauchsvorteile dürfen sich daher gerade nicht bloß auf einen besseren Komfort im Gebrauch oder eine bessere Optik beschränken.

Sind Versicherte bereits mit einem Genium X3 Prothesenkniegelenk (dem Vorgängermodell) versorgt, so muss im Einzelfall insbesondere danach gefragt werden, ob sich mit der Weiterentwicklung, dem Genium X4 Prothesenkniegelenk, wesentliche Gebrauchsvorteile erzielen lassen, die sich im Alltag dann auch bemerkbar machen.

Die Krankenkasse kann sich dann vor allem nicht auf das sog. Wirtschaftlichkeitsgebot berufen. Dies würde nämlich voraussetzen, dass zwei gleich geeignete Hilfsmittel vorliegen, das eine Hilfsmittel allerdings günstiger ist. In einem solchen Fall könnte dann lediglich das günstigere Hilfsmittel beansprucht werden.

Können mit der Weiterentwicklung, hier am Beispiel des Genium X4, wesentliche Gebrauchsvorteile im Vergleich zum Genium X3 erzielt werden, die mit dem Vorgängermodell nicht erreicht werden, so kann daher ein Anspruch auf Versorgung im Einzelfall bestehen.

Empfehlenswert ist hierbei insbesondere die ausreichende Dokumentation der konkreten Gebrauchsvorteile, insbesondere im Hinblick auf die bisherige Versorgung.